

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1812**

(29.2.1812) Beylage

B e y l a g e

zum Karlsruher Wochenblatt.

Samstag den 29. Februar 1812.

Polizey-Verfügung.

Das Herumlaufen der Kinder auf den Gassen, öffentlichen Plätzen, im Schloßgarten und in den Alleen des vordern Schloßgartens betreffend.

Man hat schon öfters das Herumlaufen der Kinder auf den öffentlichen Plätzen und in den Straßen aufs gemessenste verboten, aber weder das Verbot noch die Gefahr, welche den Kindern durch das Fahren und Reiten auf diesen Plätzen droht, konnte die meisten Eltern bis jetzt zu einer genaueren Aufsicht bewegen.

Man sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1.) Das Spielen der Kinder auf den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen ist zu allen Zeiten des Tags untersagt. Die Polizeydiener sollen die Kinder, welche sich versammeln, auf das Polizey-Bureau bringen, damit die Eltern in Strafe genommen werden können.

2.) Wenn die Kinder ausgehen, sollen sie auf den Fußwegen an den Häusern gehen, und wo möglich unter Aufsicht gehalten werden. Das Herumlaufen mitten auf den Gassen ist verboten.

3.) In der Kettenallee sollen sich die Kinder nicht haufenweise versammeln, vielweniger unziemlichen Lärm machen. Die Wärterinnen und Aufseherinnen sollen dieselbe vielmehr zur Ruhe und Anstand anhalten, oder sie entfernen.

4.) Die Stallallee ist den Kindern ganz verboten.

5.) Im Schloßgarten sollen keine Kinder ohne Beiseyn der Eltern oder sonstiger hinlänglicher Aufseher erscheinen, und auch diese sollen zu Beobachtung des Anstandes genau angehalten werden.

6.) Mit Kinderwägen soll nur an den Häusern gefahren werden, und solche dürfen in den Arkaden des Zirkels, im hintern Schloßgarten und in der Mitte der Straßen nicht geführt, nirgends aber allein der Führung unerwachsener Personen anvertraut werden.

7.) Uebrigens bleibt es bei dem Verbot des Werfens, Ballspielens, Schießens mit Bolzen und Pfeilen, und andern gefährlichen und schädlichen Spielen.

8.) Die Eltern derjenigen Kinder, welche diese Verfügung übertreten, werden nach Umständen bis auf Fünf Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 29. Febr. 1812.

Der Polizey-Director.

E. v. Baur.

W E I D E
I N M A N N L I C H E M S T A N D E

V O R W O R T

Das Verhältniß der Wissenschaften zur Kunst ist ein Gegenstand, der in der Geschichte der Menschheit eine wichtige Rolle spielt. In der Antike war die Kunst im Dienste der Religion und der Herrschaft der Könige. In der Renaissance wurde die Kunst als Ausdruck der menschlichen Vernunft und des individuellen Geistes betrachtet. In der Neuzeit hat die Kunst sich als eigenständige Disziplin etabliert, die sich mit den Fragen der menschlichen Existenz auseinandersetzt. Die Wissenschaften haben die Kunst in vielerlei Hinsicht beeinflusst, indem sie neue Materialien, Techniken und Perspektiven eingeführt haben. Umgekehrt hat die Kunst die Wissenschaften inspiriert und ihnen neue Fragen gestellt. In der modernen Welt ist die Kunst ein integraler Bestandteil der Kultur und des Lebens. Sie dient nicht nur der Unterhaltung, sondern auch der Bildung und der Reflexion über die menschliche Situation. Die Wissenschaften und die Kunst sind somit zwei Seiten derselben Medaille, die das menschliche Streben nach Wahrheit und Schönheit verkörpern.

Der Verfasser

L. v. S.